

# 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 15. Juni 2020

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 07. März 2023 (HmbGVBl. S. 99) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am xxxx diese 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am xxxx gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

## § 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - 1.1. „13.6. Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie“
  - 1.2. Die bisherigen Nrn. 13.6 bis 13.9. werden zu 13.7 bis 13.10.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - 3.1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
  - 3.2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
  - 3.3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
  - 3.4. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.
  - 3.5. In Absatz 4 werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Zum Erwerb der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Infektiologie“ beginnt der Tätigkeitszeitraum abweichend von Satz 2 am [Inkrafttreten der Änderungssatzung]. Anträge hierfür sind abweichend von Satz 5 bis zum [Inkrafttreten der Änderungssatzung plus 3 Jahre] zu stellen.“
4. Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen“ wird im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ Kognitive und Methodenkompetenz“ folgendes geändert:
  - 4.1. „3. Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“.
  - 4.2. Nr. 6 – alt – wird wie folgt geändert:

„Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement).“
  - 4.3. Die bisherigen Nr. „3 bis 6“ werden zu „4 bis 7“.
  - 4.4. Im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ Handlungskompetenzen“ wird hinter Nr. 7 folgendes ergänzt:

„8. Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“
5. Abschnitt B Nr. 1 Gebiet Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:
  - 5.1. In der „Weiterbildungszeit“ wird der 3. Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„6 Monate (auch 3-Monatsabschnitte) in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung als den hier genannten Gebieten und“

- 5.2. In der „Weiterbildungszeit“ werden im Spiegelstrich hinter dem Wort „Patientenversorgung“ die Worte „(auch 3-Monatsabschnitte)“ eingefügt.
- 5a. Abschnitt B Nr. 8.2.1 Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin wird wie folgt geändert:
- 5a.1. Im Weiterbildungsblock „Unerfüllter Kinderwunsch“ wird in der Handlungskompetenz die Nr. 7 gestrichen und in der Kognitiven und Methodenkompetenz folgende Nr. 3 ergänzt:  
„3. Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z.B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“
- 5a.2. Im Weiterbildungsblock „Tumorerkrankungen“ werden in Kognitive und Methodenkompetenz die Worte „endokrin aktive“ gestrichen.
6. Abschnitt B Nr. 13.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin wird wie folgt geändert:
- 6.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 6.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:  
„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
  2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz  
Handlungskompetenz
1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
  2. Management bei therapieresistenten Erregern“
7. Abschnitt B Nr. 13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie wird wie folgt geändert:
- 7.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 7.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:  
„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
  2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz  
Handlungskompetenz
1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
  2. Management bei therapieresistenten Erregern“
8. Abschnitt B Nr. 13.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird wie folgt geändert:
- 8.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- 8.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:  
„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz
1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten

2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz  
Handlungskompetenz
  1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
  2. Management bei therapieresistenten Erregern“
  
9. Abschnitt B Nr. 13.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie wird wie folgt geändert:
  - 9.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
  - 9.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:  
„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz
    1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
    2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz  
Handlungskompetenz
      1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
      2. Management bei therapieresistenten Erregern“
  
10. Abschnitt B Nr. 13.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird wie folgt geändert:
  - 10.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
  - 10.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:  
„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz
    1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
    2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz  
Handlungskompetenz
      1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
      2. Management bei therapieresistenten Erregern“
  
11. Abschnitt B Nr. 13.6 erhält folgende neue Fassung:  
„13.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie  
(Infektiologe / Infektiologin)

#### Gebietsdefinition

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

### Weiterbildungszeit

72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 36 Monate in Innere Medizin und Infektiologie, davon können
  - zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder in Öffentlichem Gesundheitswesen angerechnet werden
- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung,
- 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets,
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.

### Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung

#### Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin

#### Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
2. Grundlagen der medikamentösen Tumorthherapie

##### Handlungskompetenz

1. Beratung bezüglich gesundheitsfördernder Lebensführung
2. Schulung bei ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen
3. Begutachtung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit
4. Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung
5. Begutachtung der Pflegebedürftigkeit
6. Beratung und Führung Suchtkranker sowie Suchtprävention
7. Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
8. Beratung zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten einschließlich Organspende

#### Fachgebundene genetische Beratung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen
2. Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)
3. Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests

##### Handlungskompetenz

1. Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen
2. Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung

#### Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin

##### Kognitive und Methodenkompetenz

## Differenzierte Beatmungstechniken

### Handlungskompetenz

1. Stufendiagnostik und Therapie bei akut einsetzenden Leitsymptomen, z. B. Dyspnoe, Thoraxschmerz, Bauchschmerz, passagere und persistierende Bewusstseinsstörungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall
2. Diagnostik und Therapie akuter und vital bedrohlicher Erkrankungen und Zustände, insbesondere
  - respiratorische Insuffizienz
  - Schock
  - kardiale Insuffizienz
  - akutes Nierenversagen
  - sonstiges Ein- und Mehrorganversagen
  - Koma und Delir
  - Sepsis
  - Intoxikationen
3. Kardiopulmonale Reanimation
4. Intensivmedizinische Behandlung von Patienten mit Funktionsstörungen von mindestens zwei vitalen Organsystemen
5. Analgosedierung von intensivmedizinischen Patienten
6. Atemunterstützende Maßnahmen bei intubierten und nicht-intubierten Patienten einschließlich Beatmungsentwöhnung bei langzeitbeatmeten Patienten
7. Therapie von Stoffwechsellentgleisungen
8. Notfallsonographie
9. Notfallbronchoskopie
10. Passagere Schrittmacheranlage
11. Punktions- und Katheterisierungstechniken, insbesondere
  - zentralvenöse Zugänge
  - arterielle Gefäßzugänge
12. Endotracheale Intubation

### Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin

#### Kognitive und Methodenkompetenz

Krisenintervention unter Berücksichtigung psychosozialer Zusammenhänge

### Handlungskompetenz

Basisbehandlung psychosomatischer Krankheitsbilder

### Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin

#### Kognitive und Methodenkompetenz

Differentialdiagnosen atopischer Erkrankungen

### Handlungskompetenz

1. Durchführung von ultraschallgestützten Punktionen bei Pleuraerguss und Aszites
2. B-Modus-Sonographie der Schilddrüse
3. Elektrokardiogramm
4. Langzeit-Elektrokardiogramm
5. Ergometrie
6. Langzeitblutdruckmessung

7. CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Sonographie der Arterien und Venen
8. B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen
9. B-Modus-Sonographie des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich der Nieren und ableitender Harnwege.....400
10. Spirometrische Untersuchung der Lungenfunktion
11. Indikationsstellung und Befundinterpretation von Röntgen-Thorax-Untersuchungen

#### Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin

##### Handlungskompetenz

1. Durchführung von Entlastungspunktionen und Drainagen bei Pleuraerguss und Aszites
2. Enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik mit Berechnung des Energie- und Nährstoffbedarfs sowie Erstellen eines Ernährungsplans
3. Infusionstherapie
4. Transfusions- und Blutersatztherapie

##### Angiologische Basisbehandlung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen

##### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen von Arterien, Venen, Kapillaren und Lymphgefäßen

##### Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation endokriner Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen

##### Handlungskompetenz

1. Internistische Basisbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich assoziierter Stoffwechselstörungen
2. Behandlung des Diabetes mellitus

##### Gastroenterologische Basisbehandlung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege

##### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Krankheiten der Verdauungsorgane sowie der exokrinen Verdauungsdrüsen und ihrer Ableitungswege

##### Geriatrische Basisbehandlung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Spezielle geriatrische Behandlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit

#### Handlungskompetenz

Behandlung von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters einschließlich interdisziplinärer Aspekte bei Multimorbidität

#### Hämatologische und onkologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien

#### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden und lymphatischen Organe, des Immunsystems, der Hämostase sowie von malignen Neoplasien

#### Kardiologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs

#### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs

#### Nephrologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenaler Komplikationen

#### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von akuten und chronischen Nierenkrankheiten sowie deren extrarenale Komplikationen

#### Pneumologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation der Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
2. Grundlagen allergologischer Erkrankungen

#### Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von Erkrankungen der Atemwege, der Lunge, des Lungenkreislaufs, des Mediastinum, der Pleura, der Atempumpe einschließlich schlafbezogener Atmungsstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen

#### Rheumatologische Basisbehandlung

Kognitive und Methodenkompetenz

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation entzündlich-rheumatischer Systemerkrankungen sowie entzündlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates

Handlungskompetenz

Internistische Basisbehandlung von entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen sowie entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates

Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie  
Infektionsprävention und Infektionsschutz

Kognitive und Methodenkompetenz

Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger-

Handlungskompetenz

1. Meldung und Dokumentation gemäß Infektionsschutzgesetz
2. Planung und Durchführung von infektionsepidemiologischen Erhebungen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen
3. Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung
4. Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlung

Nosokomiale Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger
2. Methoden, Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der molekularen Epidemiologie von nosokomialen Erregern

Handlungskompetenz

1. Erkennung, Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten bei nosokomialen Erregern
2. Behandlung von Infektionen mit multiresistenten Erregern
3. Behandlung von Infektionen mit hochresistenten Pathogenen

Infektionsdiagnostik

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und erkrankungsspezifischen Erregerspektrums
2. Testbedingungen, Validierung und Qualitätskriterien von Laborbefunden
3. Erregerspezifische Prä- und Postanalytik
4. Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung sowie Empfindlichkeitstestung

Handlungskompetenz

1. Differenzierung und Behandlung von Infektionen versus Kolonisation
2. Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien und deren Befundinterpretation



3. Differentialdiagnostische Abklärung und therapeutisches Management von Patienten mit unklaren Entzündungskonstellationen
4. Gewinnung von Proben von Körperflüssigkeiten und Geweben zur Erregerdiagnostik, auch mittels Ultraschalltechnik
5. Bewertung und Prozessoptimierung von Schnellverfahren der Erreger- und Entzündungsdiagnostik
6. Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext
7. Interpretation der spezifischen Resistenzmuster von multiresistenten Erregern und daraus abgeleitete Behandlung
8. Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren bei Infektionskrankheiten

#### Antiinfektive Therapie

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva
2. Grundlagen der in vitro-Empfindlichkeitsprüfung
3. Perioperative antibiotische Prophylaxe

##### Handlungskompetenz

1. Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Thera-  
piedauer und Applikation von Antiinfektiva
2. Indikationsstellung zur Messung von Antibiotikakonzentrationen zur Thera-  
piesteuerung und deren Befundinterpretation
3. Erstellung von Behandlungskonzepten unter Berücksichtigung von thera-  
peutischem Drug Monitoring (TDM), insbesondere bei Patienten mit einge-  
schränkten Organfunktionen
4. Interpretation von Resistenzstatistiken
5. Indikationsstellung und spezifischer Einsatz von Reserveantibiotika
6. Mitwirkung bei der Erstellung von lokalen Empfehlungen zur prophylakti-  
schen Verordnung von Antiinfektiva bei internistischen Erkrankungen und  
internistischen Eingriffen

#### Antibiotic Stewardship (ABS)

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfek-  
tiven Therapie und deren Prävention

##### Handlungskompetenz

1. Erfassung und Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs
2. Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva
3. Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team
4. Durchführung von ABS-Visiten.....30
5. Durchführung von Punkt-Prävalenzerhebungen
6. Erstellung von einrichtungsspezifischen Diagnostik- und Therapieempfeh-  
lungen anhand von Erreger- und Resistenzstatistiken
7. Mitwirkung in klinikweiten Kommissionen zur Erstellung von Leitlinien zum  
Einsatz von Antiinfektiva

#### Infektiologische Notfälle

## Kognitive und Methodenkompetenz

## Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle

## Handlungskompetenz

1. Beurteilung des Schweregrads von Infektionen
2. Erkennung und Behandlung einschließlich Erstversorgung von Infektionen mit hoher Kontagiosität
3. Interdisziplinäre Beratung und Behandlung bei lebensbedrohlichen Infektionen.....30
4. Erkennung und Therapie der Sepsis und des septischen Schocks, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit

## Systemische und Organ-Infektionen

## Kognitive und Methodenkompetenz

1. Epidemiologie, Pathophysiologie, Prävention und Prognosebeurteilung von Infektionskrankheiten einschließlich auf den Menschen übertragbarer Zoonosen
2. Einfluss des Lebensalters auf das Immunsystem und Infektionsrisiko

## Handlungskompetenz

1. Durchführung von infektiologischen Konsilen.....400
2. Behandlung insbesondere schwerer und komplikativer Verläufe, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, von
  - Blutstrominfektionen
  - Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege
  - kardiovaskulären Infektionen
  - Harnwegs- und Niereninfektionen
  - abdominalen und gastrointestinalen Infektionen
3. Mitbehandlung von schweren und komplikativen Verläufen
  - Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen
  - Infektionen der Knochen und Gelenke
  - Haut- und Weichgewebeanfektionen
  - Postoperative Wundinfektionen
  - Fremdkörper-assoziierte Infektionen

## Fieber unklarer Genese

## Kognitive und Methodenkompetenz

1. Spezielle Pathophysiologie von Inflammation und Fieber
2. Spezielle Epidemiologie von Fieber unklarer Genese in verschiedenen Patientengruppen

## Handlungskompetenz

## Differentialdiagnose und Behandlung bei unklarem Fieber

## Besondere Fragestellungen der Infektiologie

## Kognitive und Methodenkompetenz

Indikationen und Limitationen einer ambulanten parenteralen Therapie mit Antinfektiva (APAT)

## Handlungskompetenz

1. Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen
2. Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock
3. Behandlung von besonderen Infektionen.....20
  - Mykobakteriosen
  - Pilzinfektionen
  - parasitäre Erkrankungen

#### Chronische Infektionen

##### Handlungskompetenz

1. Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen, insbesondere.....20
  - HIV-Infektion
  - chronische Virushepatitis
2. Suppressionstherapie bei nicht kurativ behandelbaren Organinfektionen

#### Infektionsepidemiologie und Ausbruchmanagement einschließlich Pandemien

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Spezielle Epidemiologie, Dynamik und Übertragungsmechanismen von Infektionskrankheiten
2. Charakteristika von Epidemien und Pandemien sowie Maßnahmen zu deren Kontrolle
3. Prinzipien und Methoden von Public Health bezüglich Infektionskrankheiten
4. Bedeutung von Global Health und des Klimawandels hinsichtlich der Verbreitung von Infektionskrankheiten

##### Handlungskompetenz

1. Management von Ausbruchssituationen
2. Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Kontrolle von einrichtungsbezogenen Infektionsausbrüchen
3. Interdisziplinäre Beratung und Kooperation insbesondere mit
  - Öffentlichem Gesundheitswesen
  - Hygiene und Umweltmedizin
  - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

#### Seltene Infektionskrankheiten

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Erreger und Toxine als Biowaffen
2. Seltene einheimische und nicht einheimische Infektionskrankheiten wie M. Whipple, Echinokokkose, Creutzfeld Jakob-Krankheit, Chagas Erkrankung, Leishmaniose, Zoonosen

#### Infektionen bei besonderen Patientengruppen

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Besonderheiten bei Infektionen von geriatrischen Patienten
2. Infektionen während der Schwangerschaft
3. Infektionen bei Fernreisenden einschließlich Prävention
4. Infektionen bei Tropenrückkehrern
5. Sexuell übertragbare Infektionen (STI)

6. Spezielle Pathophysiologie und Infektionsrisiken bei angeborenen, erworbenen und medikamentös induzierten Immundefizienzen

#### Handlungskompetenz

1. Mitbehandlung bei komplizierten Infektionen von Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz
  2. Behandlung von Fieber nach Tropenaufenthalt
  3. Prophylaxe und Prävention von häufigen und opportunistischen Infektionskrankheiten je nach Art und Schweregrad der Immundefizienz
  4. Behandlung komplizierter Infektionen einschließlich opportunistischer Infektionen im Rahmen einer Immundefizienz.....30“
12. In Abschnitt B erhalten die bisherigen Nrn. 13.6 bis 13.9 die Nr. 13.7 bis 13.10
  13. Abschnitt B Nr. 13.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird wie folgt geändert:
    - 13.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
    - 13.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 

„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz

      1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
      2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Handlungskompetenz

      1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
      2. Management bei therapieresistenten Erregern“
  14. Abschnitt B Nr. 13.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird wie folgt geändert:
    - 14.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
    - 14.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 

„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz

      1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
      2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Handlungskompetenz

      1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
      2. Management bei therapieresistenten Erregern“
  15. Abschnitt B Nr. 13.9 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird wie folgt Änderungen geändert:
    - 15.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
    - 15.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 

„Infektiologische Basisbehandlung“  
Kognitive und Methodenkompetenz

      1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten

## 2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

### Handlungskompetenz

1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
2. Management bei therapieresistenten Erregern“

16. Abschnitt B Nr. 13.10. Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird wie folgt geändert:
  - 16.1. Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
  - 16.2. Hinter dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgendes eingefügt:
 

„Infektiologische Basisbehandlung  
Kognitive und Methodenkompetenz

    1. weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten
    2. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz

Handlungskompetenz

    1. Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten
    2. Management bei therapieresistenten Erregern“
17. In Abschnitt B Nr. 14.1. Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin wird im Weiterbildungsblock „Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege“ in der Handlungskompetenz in Nr. 2 das Wort „...Miktionsstörungen...“ durch das Wort „...Blasenfunktionsstörungen...“ ersetzt.
18. Abschnitt B Nr. 28. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird wie folgt angepasst:
  - 18.1 In Abschnitt B Nr. 28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie wird im Weiterbildungsblock „Behandlung Psychischer Erkrankungen und Störungen“ in der Handlungskompetenz Nr. 15 im 2. Unterpunkt hinter dem Wort „Einzelpsychotherapie“ der Klammerzusatz „(bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie)“ ergänzt.
  - 18.2.1 In Abschnitt B Nr. 28.2.1 Schwerpunkt Forensische Psychiatrie wird im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ in der Handlungskompetenz Nr. 2 in den Richtzahlen die Zahl „30“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - 18.2.2 Im Weiterbildungsblock „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ in der Handlungskompetenz Nr. 1 in den Richtzahlen die Zahl „30“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
19. Abschnitt B Nr. 29. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird wie folgt geändert:
  - 19.1. Im Weiterbildungsblock „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Handlungskompetenz Nr. 3 folgendes geändert:
    - 19.1.1. Im ersten Aufzählungspunkt werden die Worte „in der jeweils anderen Grundorientierung“ durch die Worte „in einer oder beiden anderen Grundorientierungen“ ersetzt.
    - 19.1.2 Im zweiten Aufzählungspunkt werden die Worte „in der jeweils anderen Grundorientierung“ durch die Worte „in einer oder beiden anderen Grundorientierungen“ ersetzt.
    - 19.1.3. Nach dem zweiten Aufzählungspunkt wird folgendes ergänzt:

- „oder
- dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z.B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden.....60
- 19.2 Im Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ werden in der Handlungskompetenz in Nr. 9 im 4. und 7. Unterpunkt die Worte „Bericht an den Gutachter“ jeweils durch das Wort „Therapiebericht“ ersetzt.
20. In Abschnitt B Nr. 30.1. Facharzt / Fachärztin für Radiologie wird im Weiterbildungsblock „Bildgebung an der Mamma“ folgender Halbsatz ergänzt:  
„davon können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung oder durch die Ableistung anerkannter, qualifizierter Kurse angerechnet werden.“
21. In Abschnitt C Nr. 1 Ärztliches Qualitätsmanagement wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
22. In Abschnitt C Nr. 2 Akupunktur erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
„Weiterbildungszeit  
Berufsbegleitend: 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Akupunktur. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Akupunktur zu erwerben.“
23. In Abschnitt C Nr. 5 Balneologie und Medizinische Klimatologie wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
24. In Abschnitt C Nr. 6 Dermatopathologie werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter dem Wort „Dermatopathologie“ die Worte „oder für Pathologie“ angefügt.
25. In Abschnitt C Nr. 7 Diabetologie werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter dem Wort „Diabetologie“ die Worte „oder für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie“ angefügt.
26. In Abschnitt C Nr. 8 Ernährungsmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
„Weiterbildungszeit  
Berufsbegleitend:
- 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Ernährungsmedizin
  - 120 Stunden Fallseminare unter Supervision
- Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Ernährungsmedizin ersetzt werden. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Ernährungsmedizin zu erwerben.“

27. In Abschnitt C Nr. 9 Flugmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
„Weiterbildungszeit  
Berufsbegleitend: 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Flugmedizin.“

28. In Abschnitt C Nr. 11 Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „bei Weiterbildungsbefugten für Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ die Worte „oder für Pathologie“ angefügt.

29. In Abschnitt C erhält Nr. 15 Infektiologie folgende neue Fassung:  
„15. Infektiologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung erreg器bedingter Erkrankungen sowie die interdisziplinäre Beratung bei Fragen, die Infektionskrankheiten oder deren Ausschluss betreffen.

Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder in Hygiene und Umweltmedizin

Weiterbildungszeit:

12 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Infektiologie oder für Innere Medizin und Infektiologie

Weiterbildungsinhalte

Infektionsprävention und Infektionsschutz

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger
2. Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung

Handlungskompetenz

Meldung und Dokumentation von Infektionen/Infektionsketten, Mitwirkung bei infektionsepidemiologischen Erhebungen und bei Präventionsplanungen

Nosokomiale Infektionen

Kognitive und Methodenkompetenz

Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger

Handlungskompetenz

1. Behandlung nosokomialer Infektionen

2. Behandlung von Patienten mit Infektionen durch multiresistente Erreger, Meldung und Maßnahmen zur Übertragungsprävention, Dokumentation von Übertragungen und Management von Ausbrüchen

#### Infektionsdiagnostik

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und krankheitsspezifischen Erregerspektrums
2. Unterscheidung zwischen Kolonisation und Infektion
3. Erregerspezifische Prä- und Postanalytik
4. Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung und Empfindlichkeitstestung

##### Handlungskompetenz

1. Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien
2. Interpretation von Untersuchungsergebnissen
3. Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Verfahren bei Infektionskrankheiten

#### Antiiinfektive Prophylaxe/Therapie

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva
2. Interpretation von Resistenzstatistiken
3. Perioperative antibiotische Prophylaxe

##### Handlungskompetenz

1. Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation von Antiinfektiva
2. Bewertung von Konzentrationsmessungen von Antiinfektiva in Körperflüssigkeiten
3. Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext

#### Antibiotic Stewardship (ABS)

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention

##### Handlungskompetenz

1. Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs
2. Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva
3. Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team

#### Infektiologische Notfälle

##### Kognitive und Methodenkompetenz

Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle

##### Handlungskompetenz



1. Beurteilung des Schweregrads von Infektionen
2. Erkennung von Infektionen mit hoher Kontagiosität
3. Therapie der Sepsis, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit

#### Systemische und Organ-Infektionen

##### Kognitive und Methodenkompetenz

1. Epidemiologie, Vorbeugung, Pathophysiologie, Symptomatik, Erregerspektrum, operative und antimikrobielle Strategien, Wundbehandlung, operative und interventionelle Fokuskontrolle von Infektionskrankheiten
2. Stufendiagnostik, Differentialdiagnose und Therapieoptionen
  - bei Blutstrominfektionen
  - Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege
  - kardiovaskulären Infektionen
  - Harnwegs- und Niereninfektionen
  - abdominellen und gastrointestinalen Infektionen
  - Hepatitis
  - Infektionen und Infektionsprophylaxe bei Immundefekten und bei erworbener Immundefizienz
  - HIV-Infektionen und ihren Komplikationen
  - Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen
  - Infektionen der Knochen und Gelenke
  - Haut- und Weichgewebeeinfektionen
  - postoperative Wundinfektionen
  - Fremdkörper-assoziierte Infektionen
  - Fieber unklarer Genese

##### Handlungskompetenz

Interdisziplinäre infektiologische Beratung zu Differentialdiagnostik und Therapieoptionen systemischer und Organ-Infektionen einschließlich der Mitwirkung bei der Erstellung von Behandlungsplänen (infektiologischer Konsiliarservice) in Fällen.....100

#### Infektiologische Behandlung

##### Kognitive und Methodenkompetenz

##### Mykobakterien und parasitäre Erkrankungen

##### Handlungskompetenz

1. Behandlung von schweren und/oder komplikativen infektiologischen, fachspezifischen Erkrankungen
2. Behandlung opportunistischer Infektionen einschließlich Beherrschen der Infektionskomplikationen im Rahmen einer Immundefizienz
3. Behandlung von Pilzinfektionen
4. Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen
5. Behandlung fremdkörper-assoziiierter Infektionen
6. Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock
7. Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen

#### Infektionen bei besonderen Patientengruppen

## Kognitive und Methodenkompetenz

1. Infektionen bei pädiatrischen und geriatrischen Patienten sowie während der Schwangerschaft
  2. Infektionen bei Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz
  3. Infektionen bei Reisenden und Tropenrückkehrern
  4. Sexuell übertragbare Infektionen“
30. In Abschnitt C Nr. 16 Intensivmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
„Weiterbildungszeit  
18 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin, davon können 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn darin 12 Monate Intensivmedizin bei einem Befugten für Intensivmedizin abgeleistet wurden“
31. In Abschnitt C Nr. 17 Kardiale Magnetresonanztomographie werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „bei Weiterbildungsbefugten für Kardiale Magnetresonanztomographie“ die Worte „oder für Radiologie“ angefügt.
32. In Abschnitt C Nr. 24 Klinische Akut- und Notfallmedizin wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
33. In Abschnitt C Nr. 25 Krankenhaushygiene erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
„Weiterbildungszeit  
Berufsbegleitend:
- 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Krankenhaushygiene, davon
    - 40 Stunden Grundkurs und anschließend
    - 160 Stunden Aufbaukurs.
- Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate berufsbegleitende Weiterbildung bei Weiterbildungsbefugten für Krankenhaushygiene oder Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ersetzt werden. Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Krankenhaushygiene oder Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie zu erwerben.“
34. In Abschnitt C Nr. 27 Manuelle Medizin wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
35. In Abschnitt C Nr. 28 Medikamentöse Tumorthherapie werden in der „Weiterbildungszeit“ hinter den Worten „Medikamentöse Tumorthherapie“ die Worte „oder für Innere Medizin und Gastroenterologie oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Innere Medizin und Pneumologie oder Strahlentherapie oder Urologie oder der Schwerpunktkompetenzen Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und Onkologie“ ergänzt.
36. In Abschnitt C Nr. 29 Medizinische Informatik wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

37. In Abschnitt C Nr. 30 Naturheilverfahren erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Naturheilverfahren
  - 80 Stunden Fallseminare unter Supervision.
- Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren zu erwerben.“
38. In Abschnitt C wird Nr. 31 Notfallmedizin wie folgt geändert:
- 38.1 In „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ werden hinter den Worten „oder in Anästhesiologie“ die Worte „oder in einer interdisziplinären zentralen Notfallaufnahme“ ergänzt
- 38.2. In der Weiterbildungszeit wird „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
39. In Abschnitt C wird Nr. 32 Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen wie folgt geändert:
- 39.1. Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin“ eingefügt.
- 39.2 In „Weiterbildungszeit“ werden hinter dem Wort „Radiologen“ die Worte „oder für Nuklearmedizin“ ergänzt.
40. In Abschnitt C Nr. 34 Palliativmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Palliativmedizin
  - 120 Stunden Fallseminare unter Supervision.
- Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin zu erwerben.“
41. Abschnitt C Nr. 36 Physikalische Therapie wird wie folgt geändert:
- 41.1. Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ eingefügt.
- 41.2. Die „Weiterbildungszeit“ erhält folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 12 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
  - 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Physikalische Therapie“

42. In Abschnitt C wird Nr. 40 Psychotherapie wie folgt geändert:
- 42.1 In „Weiterbildungszeit“ erhält Satz 3 folgende Fassung:  
 „Supervision und Selbsterfahrung wird durch Weiterbildungsbefugte für Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder durch von der Ärztekammer anerkannte Psychologische Psychotherapeuten durchgeführt.“
- 42.2 Im Weiterbildungsblock „Therapie“ erhält der 2. Unterpunkt der 1. Handlungskompetenz folgende Fassung:
- „Einzels psychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) unter Supervision in dem jeweils gewählten Verfahren einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden in Fällen 6“
43. In Abschnitt C Nr. 41 Rehabilitationswesen erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Rehabilitationswesen, davon
    - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen / Sozialmedizin
    - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen
- Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Rehabilitationswesen zu erwerben.“
44. In Abschnitt C wird Nr. 42 Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner wie folgt geändert:
- 44.1 Vor „Definition“ wird der Satz „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie“ eingefügt.
- 44.2 In „Weiterbildungszeit“ werden hinter dem Wort „Nuklearmediziner“ die Worte „oder für Radiologie“ ergänzt.
45. In Abschnitt C Nr. 44 Sexualmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse
  - 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sexualmedizin
  - 120 Stunden Fallseminare unter Supervision.
- Die Fallseminare können durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Sexualmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sexualmedizin zu erwerben.“
46. In Abschnitt C Nr. 45 Sozialmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:

- 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sozialmedizin, davon
  - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin / Rehabilitationswesen
  - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin

Die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufs begleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sozialmedizin zu erwerben.“

47. In Abschnitt C Nr. 49 Spezielle Schmerztherapie wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
48. In Abschnitt C Nr. 52 Sportmedizin erhält die „Weiterbildungszeit“ folgende neue Fassung:  
 „Weiterbildungszeit  
 Berufsbegleitend:
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Sportmedizin
  - 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung
- Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate berufsbegleitende Weiterbildung (auch 3-Monatsabschnitte) bei Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin ersetzt werden. Die in der Kursweiterbildung nicht vermittelten Weiterbildungsinhalte sind berufsbegleitend bei Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin zu erwerben.“
49. In Abschnitt C Nr. 53 Suchtmedizinische Grundversorgung wird in der Weiterbildungszeit „Absatz 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
50. In Abschnitt C Nr. 54 Transplantationsmedizin wird im Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ folgendes geändert:
- 50.1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Behandlung von Kindern und Jugendlichen entweder vor und nach Nieren-, Leber- und Darmtransplantation oder vor und nach Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf“
- 50.2. Vor Nr. 2 wird das Wort „entweder“ eingefügt.
- 50.3. Hinter Nr. 4 wird eingefügt:
- „oder
- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| 5. Echokardiographie und EKG |     |
| - vor Transplantation        | 50  |
| - nach Transplantation       | 100 |
6. Rechts-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation
7. Endomyocardiopsie nach Herztransplantation
8. Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“
51. In Abschnitt C Nr. 55 Tropenmedizin erhält der 3. Unterpunkt in „Weiterbildungszeit“ folgende Fassung:
- „3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 7 in Tropenmedizin“

**Begründung:  
Allgemein:**

Der 124. Deutsche Ärztetag hat im Jahre 2021 beschlossen, die Facharzt-Weiterbildung „Innere Medizin und Infektiologie“ als weitere klinische Facharztkompetenz im Gebiet Innere Medizin in die (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 einzuführen, mit dem Ziel, die Versorgungsqualität im Bereich Infektiologie zu verbessern.

Die Bedeutung von Infektionskrankheiten für Medizin und Gesellschaft wurde durch die Covid-19-Pandemie besonders verdeutlicht. Die gestiegenen Anforderungen an die infektiologische Expertise erfordern eine spezialisierte Weiterbildung, die über die Inhalte deutlich hinausgeht, die bereits mit der Novelle der MWBO 2018 für alle Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung geöffneten, einjährigen Zusatz-Weiterbildung Infektiologie bestehen. Der neue Facharzt soll eine wichtige Funktion in der Behandlung schwerer und komplikativ verlaufender Infektionskrankheiten, in der Konsiliarität und bei der Beratung von Entscheidungsträgern wahrnehmen.

Mit dieser ersten Änderungssatzung soll diese Facharztkompetenz auch in die Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen eingeführt werden. Aus der Einführung ergeben sich Folgeänderungen, wie die Regelung einer Übergangsbestimmung zum Erwerb der Bezeichnung und die Anpassung der Zusatz-Weiterbildung „Infektiologie“, die ebenfalls in dieser Satzung berücksichtigt werden.

Zugleich wird die Änderung der Weiterbildungsordnung zum Anlass genommen, Korrekturen vorzunehmen, die sich aus der Anwendung der Weiterbildungsordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2020 ergeben haben. Berücksichtigt werden überdies Beschlüsse der nachfolgenden Ärztetage und der Ständigen Konferenz Weiterbildung bei der Bundesärztekammer zu inhaltlichen Anpassungen der MWBO in einzelnen Weiterbildungskompetenzen, die von dem hiesigen Weiterbildungsgremium zur Übernahme in die Weiterbildungsordnung empfohlen worden sind.

**Im Einzelnen:**

Zu 1.

Mit der Einführung des Facharztes für Innere Medizin und Infektiologie mit der Ordnungsziffer 13.6. ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Facharztkompetenzen „Innere Medizin und Kardiologie“ bis „Innere Medizin und Rheumatologie“ in 13.7 bis 13.10.

Zu 2.

Das Bundesverwaltungsgericht – und dem folgend auch das VG Hamburg (Urt. v. 15.06.2020 – Az.: 2 K 4808/17) – hat in seiner prüfungsrechtlichen Entscheidung vom 10.04.2019 (Az.: 6 C 19/18) unter anderem festgestellt, dass der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Art. 3 Absatz 1 und Art. 12 Absatz 1 GG) verlangen, dass der zuständige Normgeber die Zahl der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festlegt. Das Wort „mindestens“ wird daher gestrichen und die Zahl der Prüfenden damit auf drei festgelegt.

Zu 3.

3.1 bis 3.4: In der Annahme, dass die Mobilität der Ärztinnen und Ärzte weiter zunehmen wird, soll allen Ärztinnen und Ärzten, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung begonnen haben, ermöglicht werden, die Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 3 WBO in Anspruch zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterbildung in Hamburg oder in einem anderen Kammerbereich aufgenommen wurde. Der Begriff „Kammerangehörige“, der einen Beginn der Weiterbildung im Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte meint, wird deshalb in den weiteren Begriff der „Ärztinnen und Ärzte“ geändert, der auch diejenigen einbezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Angehörigen der Ärztekammer Hamburg waren.

3.5: Mit dieser Änderungssatzung wird die Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ (vgl. Nr. 11) in die Weiterbildungsordnung eingeführt. Die Frist zum Erwerb dieser neuen Weiterbildungsbezeichnung im Wege des Übergangsrechts ist im Sinne der Gleichbehandlung mit dem Erwerb jener Bezeichnungen, die bereits am 1.11.2020 eingeführt worden sind, entsprechend zu verlängern.

Zu 4.

Die GMK hat festgestellt, dass die Bedeutung des Klimawandels als ein die Gesundheit beeinflussender Faktor bislang in der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht oder nur ansatzweise abgebildet ist. Bereits auf dem 122. DÄT 2019 wurde mit dem an den Vorstand der BÄK überwiesenen Antrag Ib-26 die Ärzteschaft aufgefordert, dass die Zusammenhänge von Klimawandel und Gesundheit verstärkt Gegenstand der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein sollen. Da es sich bei den Auswirkungen des Klimawandels um ein fachgebietsübergreifendes Thema handelt, soll es in den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B eingeführt werden. Um der Bedeutung gerecht zu werden, soll es im Weiterbildungsblock Patientenbezogene Inhalte als neue Kognitive und Methodenkompetenz verankert werden.

4.2 Auf Bundesebene wurde geprüft, ob das Themenfeld „Digitalisierung“ in der (M)WBO sachgerecht abgebildet und somit der Erwerb digitaler Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gewährleistet ist. Die Sichtung der Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B ergab, dass im WB-Block Patientenbezogene Inhalte als Kognitive und Methodenkompetenz lediglich der Inhalt „Telemedizin“ ausgewiesen wird. Die derzeitige Abbildung wird angesichts der thematischen Bandbreite der Digitalisierung dem Erwerb von digitalen Kompetenzen nicht gerecht und es bedarf insofern einer Anpassung.

Mit Antrag IVa-02 wurde vom Deutschen Ärztetag beschlossen, im genannten WB-Block die bisherige Kognitive und Methodenkompetenz durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ zu ersetzen und als weitere Handlungskompetenz den Inhalt „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“ einzufügen.

4.3 Durch die Aufnahme des Inhaltes „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“ als 3. Kognitive und Methodenkompetenz ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Kognitiven und Methodenkompetenzen in diesem Block.

4.4 Siehe Erläuterung unter Punkt 4.2.

Zu 5.

5.1 Aufgrund häufiger Fragen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung soll klar gestellt werden, dass der sechsmonatige Abschnitt in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung nicht in den Gebieten Allgemeinmedizin und Innere Medizin abgeleistet werden kann, sondern in einem der übrigen Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen soll.

5.2 Seit jeher ist für das Gebiet Allgemeinmedizin als nahezu einziges Fachgebiet im Abschnitt B die Ableistung 3-monatiger WB-Abschnitte (als „freie Zeit“ bzw. „optionale Zeit“) möglich gewesen. Bei der Novelle der Weiterbildungsordnung ist eine ausdrückliche Regelung nicht erfolgt. Zwar folgt aus der Regelung im dritten Aufzählungspunkt „...in mindestens einem anderen Gebiet...“, dass kürzere als 6-monatige Abschnitte abgeleistet werden können. Die Fachbeisitzer des Gebiets sprechen sich jedoch dafür aus, diese Regelung auch für den 18-monatigen Kompetenzerwerb in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung vorzusehen, weil es für angehende Allgemeinmediziner/-innen notwendig ist, eine möglichst große Bandbreite an weiteren Fachrichtungen und deren Erkrankungen kennenzulernen, um später im unselektierten Patientengut Diagnostik und Therapie zutreffend bahnen zu können.

Zu 5a.

Die Ständige Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ bei der BÄK hat sich am 6./7.11.2023 mit einem Anliegen des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands (BRZ) befasst, welches auch von Hamburger Reproduktionsmedizinern an die Ärztekammer Hamburg herangetragen worden ist. Gegenstand des Anliegens sind die im Rahmen der Schwerpunktweiterbildung zu erbringenden „größeren fertilitätschirurgischen Eingriffe“, die nach einhelliger Auffassung nur an hochspezialisierten reproduktionsmedizinischen Weiterbildungsstätten und dort auch eher von Gynäkologen ohne Schwerpunkt in der Reproduktionsmedizin erbracht werden. An reproduktionsmedizinischen Weiterbildungsstätten, die nicht spezialisiert operativ tätig werden, kann somit die Weiterbildung ohne Kooperationen mit gynäkologischen Kliniken nicht abgeschlossen werden. Die StäKo Weiterbildung hat sich deshalb dafür ausgesprochen, diesen Weiterbildungsinhalt, der in der Gebietsweiterbildung vermittelt werden kann, aus den Handlungskompetenzen mit 20 nachzuweisenden Eingriffen herauszunehmen und in die Kognitive und Methodenkompetenz zu verschieben. Ferner hat sich die StäKo WB dafür ausgesprochen, im Weiterbildungsblock „Tumorerkrankungen“ die eingrenzenden Worte „endokrin aktive“ Tumore zu streichen, weil auch weitere Tumore fertilitätsrelevant sein können.

Zu 6. bis 10.

Als Folge der Einführung der Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ wird entsprechend der systematischen Ordnung der Kompetenzblöcke in den Weiterbildungsinhalten der Facharztkompetenzen im Gebiet Innere Medizin der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ in den Weiterbildungsblock „Infektiologische Basisbehandlung“ umbenannt und in die Basisbehandlungen alphabetisch eingefügt.

Zu 11.

Ziel der Einführung der FA-Kompetenz Innere Medizin und Infektiologie ist die Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der Infektiologie. In Deutschland liegt neben der ZWB Infektiologie aktuell keine vertiefende klinische FA-Kompetenz vor, wodurch eine strukturelle Unterversorgung insbesondere bei schweren und



komplikationsreich verlaufenden Infektionskrankheiten besteht. Für den Bereich der klinischen, infektionsmedizinischen Versorgung gibt es in Deutschland (mit Ausnahme eines Bundeslandes) im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern keine eigenständige FA-Kompetenz. Auch die COVID-19-Pandemie hat noch einmal sehr deutlich gezeigt, welche Bedeutung Infektionskrankheiten für die Medizin und die Gesellschaft insgesamt haben. Allgemein belegen die Entwicklungen der letzten Jahre einen ständig wachsenden Bedarf an klinischer Infektiologie, und es ist zu erwarten, dass Infektionskrankheiten weiter an Bedeutung zunehmen werden.

Zu 12.

Geänderte Nummerierung der nachfolgenden Facharztkompetenzen als Folge der Einführung des Facharztes für Innere Medizin und Infektiologie.

Zu 13. bis 16.

Als Folge der Einführung der Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ wird entsprechend der systematischen Ordnung der Kompetenzblöcke in den Weiterbildungsinhalten der Facharztkompetenzen im Gebiet Innere Medizin der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ in den Weiterbildungsblock „Infektiologische Basisbehandlung“ umbenannt und in die Basisbehandlungen alphabetisch eingefügt.

Zu 17.

Das Wort „Miktionsstörungen“ durch den etwas weiteren Begriff der „Blasenfunktionsstörungen“ zu ersetzen, hat auf Anregung der Kommission für Weiterbildung und Strukturfragen der DAKJ e.V. Eingang in die MWBO gefunden und soll in die hiesige Weiterbildungsordnung übernommen werden.

Zu 18.

18.1 Die systemische Therapie hat als dritte Grundorientierung in der Psychotherapie Eingang in die novellierte Weiterbildungsordnung gefunden, wurde aber nicht stringent in allen Kompetenzebenen berücksichtigt. Mit der Ergänzung des Klammerzusatzes in der 15. Handlungskompetenz des Weiterbildungsblocks „Behandlung Psychischer Erkrankungen und Störungen“ wird dies für die Facharztkompetenz Psychiatrie und Psychotherapie korrigiert.

18.2.1 Mit der fachlich-inhaltlich empfohlenen Senkung der Anzahl der Gutachten begegnet man der Tatsache, dass die Beurteilung der Schuldfähigkeit auf gutachterlichem Niveau im forensischen Arbeitsalltag so häufig vorzunehmen ist, dass die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der geforderten 24-monatigen Weiterbildung hinreichend erworben werden können. Die Fertigung von acht bzw. fünf schriftlichen Gutachten zur Schuldfähigkeit anstelle der bisher erforderlichen jeweils 30 Gutachten ist daher zum Kompetenzerwerb ausreichend. Die Anzahl der geforderten übrigen Gutachten ist genügend groß, um die Technik der schriftlichen Gutachten zu erlernen.

18.2.2 Siehe vorstehende Begründung.

Zu 19.

19.1. Wie zu 18. ausgeführt, wurde die systemische Therapie als dritte Grundorientierung nicht stringent in allen Kompetenzebenen berücksichtigt. Mit der Ergänzung des dritten Aufzählungspunktes in der 3. Handlungskompetenz des Weiterbildungsblocks

„Krankheitslehre und Diagnostik“ wird dies für die Facharztkompetenz Psychosomatische Medizin und Psychotherapie korrigiert.

19.2 Im Sinne eines einheitlichen Wordings werden die Worte „Bericht an den Gutachter“ jeweils durch das Wort „Therapiebericht“ ersetzt.

Zu 20.

Der Vorstand der BÄK beschloss, der Empfehlung der StäKO Weiterbildung folgend, im Dezember 2022, die Anerkennung von 500 Mammographien aus Fallsammlungen. Diese Änderung wird von der Deutschen Röntgengesellschaft unterstützt. In Hamburg besteht bereits seit dem Beschluss der Fachbeisitzerkonferenz Radiologie am 14.06.2012 die Handhabung, einen Teil der erforderlichen Mammographien aus Fallsammlungen und qualifizierten Kursen (z.B. Neuss und Erlangen) anzuerkennen. Die Erfüllung der Richtzahlen in der Mammadiagnostik (1.500) ist im Rahmen der Radiologischen Weiterbildung an klinischen Weiterbildungsstätten schwierig, da diese überwiegend in Screening-Zentren erfolgen und eine Rotation aus organisatorischen und strukturellen Gründen in der Regel nicht ermöglicht werden kann.

Zu 21.

Bei der Novellierung der WBO ist versehentlich der Text aus der MWBO übernommen worden. Tatsächlich ist die Anerkennung von Kursen und dessen Leitung im Paragrafenteil der WBO nicht in § 4 Absatz 8 sondern in § 4 Absatz 7 geregelt. Mit der Änderung wird die unzutreffende Verweisung korrigiert.

Zu 22.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) ist die Ergänzung der berufsbegleitenden Weiterbildung erforderlich, weil innerhalb der Kurs-Weiterbildung die mit Richtzahlen versehenen Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden können und deshalb zusätzlich berufsbegleitend unter Anleitung einer / eines entsprechend zur Weiterbildung Befugten erworben werden müssen.

Zu 23.

Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21).

Zu 24.

Die Dermatopathologie ist integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Pathologie. Führt ein Kammermitglied eine Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung, bei der eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil ist, so hat sie / er gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 WBO das Recht zum Führen dieser Zusatz-Weiterbildung und damit auch das Recht, eine Befugnis für diese Zusatz-Weiterbildung zu erhalten. Aufgrund ihrer Qualifikation und der ihnen zur Verfügung stehenden Ausstattung sind sie in der Regel besonders geeignet, eine Weiterbildung auch in der Zusatz-Weiterbildung durchzuführen. Es ist deshalb sinnvoll, den Kreis der Weiterbildungsbefugten um Fachärztinnen/Fachärzte für Pathologie zu erweitern.

Zu 25.

Die Diabetologie ist integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sowie der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie, deshalb kann die Weiterbildung auch unter Anleitung einer / eines Befugten dieser Fachrichtungen erfolgen (s.a. oben zu Nr. 24).

Zu 26.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung die Anregung der Fachbeisitzer für Ernährungsmedizin, die alternativ abzuleistende 6-monatige berufsbegleitende Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Befugten in zwei 3-Monatsabschnitte teilen zu können. Gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 WBO ist eine solche Regelung zulässig.

Zu 27.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) ist die Ergänzung der berufsbegleitenden Weiterbildung erforderlich, weil innerhalb der Kurs-Weiterbildung die mit Richtzahlen versehenen Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden können und deshalb zusätzlich berufsbegleitend unter Anleitung einer / eines entsprechend zur Weiterbildung Befugten erworben werden müssen.

Zu 28.

Die Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie ist integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Pathologie, deshalb kann die Weiterbildung in der Zusatzweiterbildung auch unter Anleitung einer Fachärztin / eines Facharztes für Pathologie erfolgen (s.a. oben zu Nr. 24).

Zu 29.

Die Einführung der Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ zieht eine Reihe von Einzeländerungen in der Zusatzweiterbildung Infektiologie nach sich und ist deshalb neu gefasst worden. Die Zusatzweiterbildung ist nunmehr integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Innere Medizin und Infektiologie und kann deshalb auch unter Anleitung einer Fachärztin / eines Facharztes für diese Facharztkompetenz erfolgen. Die Weiterbildungsinhalte waren ebenfalls anzupassen. Neben redaktionellen Korrekturen sind als inhaltliche Änderungen die folgenden zu nennen:

Im Weiterbildungsblock „Nosokomiale Infektionen“ wird als neue Handlungskompetenz die „Behandlung nosokomialer Infektionen“ aufgenommen, im Weiterbildungsblock „Antiinfektive Therapie“ wird die Block-Überschrift durch das Wort „Prophylaxe/“ ergänzt, so dass der Weiterbildungsblock künftig „Antiinfektive Prophylaxe/Therapie“ lautet und im Weiterbildungsblock „Systemische und Organ-Infektionen“ wird die Richtzahl von 250 auf nunmehr 100 gesenkt.

Zu 30.

Die vom Ärztetag beschlossene Anrechnung von Weiterbildungszeiten in der Intensivmedizin aus der Weiterbildung im Gebiet kompensiert einen im Vergleich zur WBO 05 entstandenen Nachteil für das Gebiet Anästhesiologie.

Nach WBO 05 betrug die Mindestweiterbildungszeit für Intensivmedizin 24 Monate, darauf konnten Fachärztinnen/Fachärzte in den Gebieten der Chirurgie, Inneren Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie die innerhalb der Facharztweiterbildung abzuleistende 6-monatige Weiterbildung in der Intensivmedizin anrechnen lassen, d.h. es mussten für einen Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin zusätzlich zur Facharztweiterbildung 18 Monate Intensivmedizin abgeleistet werden. Entsprechend konnten sich Fachärztinnen/Fachärzte für Anästhesiologie, die 12 Monate Intensivmedizin während der Facharztweiterbildung abzuleisten haben, diese 12 Monate auf den Erwerb der fraglichen Zusatz-Weiterbildung anrechnen lassen. Weitere 12 Monate waren zusätzlich zum Facharzt abzuleisten, so dass im Ergebnis alle Fachärztinnen / Fachärzte für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin insgesamt 24 Monate Weiterbildung nachzuweisen hatten.

Mit dem Inkrafttreten der WBO 20 entfiel die Möglichkeit der Anrechnung von intensivmedizinischen Pflichtzeiten, die im Rahmen der Facharztweiterbildung abgeleistet worden waren. Alle Facharztkompetenzen müssen seither zusätzlich zur Facharztweiterbildung 18 Monate intensivmedizinische Weiterbildung ableisten. Im Ergebnis blieb es damit bei der gleichen Gesamtweiterbildungszeit (6 Monate + 18 Monate = 24 Monate) für alle Gebiete mit Ausnahme der Anästhesiologie. Dort erhöhte sich die Gesamtweiterbildungszeit zur Erlangung der Weiterbildungsbezeichnung Intensivmedizin um 6 Monate, denn Fachärztinnen/Fachärzte für Anästhesiologie müssen nach WBO 20 nunmehr insgesamt 30 Monate Intensivmedizin (12 Monate + 18 Monate) absolvieren und damit 6 Monate mehr als alle anderen Gebiete, die bei 24 Monaten geblieben sind.

Mit der hier vorgelegten Änderung wird für das Gebiet Anästhesiologie der vorherige Status wiederhergestellt. Alle anderen Gebiete sind von der Änderung der WBO 20 nicht berührt, da sich ihre zurückzulegende Weiterbildungszeit im Vergleich zur WBO 05 nicht verlängert hat.

Zu 31.

Die Kardiale Magnetresonanztomographie ist integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Radiologie, deshalb kann die Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung auch unter Anleitung einer Fachärztin / eines Facharztes für Radiologie erfolgen (s.a. oben unter Nr. 24).

Zu 32.

Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21)

Zu 33.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung, dass die Krankenhaushygiene integraler Bestandteil der Facharztkompetenzen Hygiene und Umweltmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie ist, so dass die Weiterbildung für den Erwerb dieser Zusatzbezeichnung auch unter Anleitung der genannten Facharztkompetenzen erfolgen kann (s.a. oben zu 24.). Zudem ist die Ergänzung der berufsbegleitenden Weiterbildung erforderlich, weil innerhalb der Kurs-Weiterbildung die mit Richtzahlen versehenen Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden können und deshalb zusätzlich berufsbegleitend unter Anleitung einer / eines entsprechend zur Weiterbildung Befugten erworben werden müssen.

Zu 34.

Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7).

Zu 35.

Die Medikamentöse Tumorthapie ist integraler Bestandteil folgender Facharztkompetenzen: Innere Medizin und Gastroenterologie | Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie | Innere Medizin und Pneumologie | Strahlentherapie | Urologie sowie folgender Schwerpunktkompetenzen: Gynäkologische Onkologie | Kinder- und Jugend-Hämatologie und Onkologie. Es ist deshalb sinnvoll, den Kreis der Weiterbildungsbefugten um die genannten Fachärztinnen/Fachärzte zu erweitern (s.a. oben zu 24.).

Zu 36.

Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21).

Zu 37.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung die Anregung der Fachbeisitzer für Ernährungsmedizin, die alternativ abzuleistende 6-monatige berufsbegleitende Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Befugten in zwei 3-Monatsabschnitte teilen zu können, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren entsprechend übernommen werden. Gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 WBO ist eine solche Regelung zulässig. Zudem ist die Ergänzung der berufsbegleitenden Weiterbildung erforderlich, weil innerhalb der Kurs-Weiterbildung die mit Richtzahlen versehenen Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden können und deshalb zusätzlich berufsbegleitend unter Anleitung einer / eines entsprechend zur Weiterbildung Befugten erworben werden müssen.

Zu 38.

Mit der Änderung kann alternativ zu einer Tätigkeit in der Intensivmedizin oder in der Anästhesiologie auch mit einer ärztlichen Tätigkeit in einer interdisziplinären zentralen Notfallaufnahme eine Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung Notfallmedizin erfüllt werden. Die Erweiterung ist fachlich sinnvoll. Auch nach der WBO 05 konnte eine Weiterbildung in der Notfallaufnahme absolviert werden, um die Zusatzbezeichnung zu erwerben.

Zu 39.

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Nuklearmedizin, was in der Definition dieser Zusatz-Weiterbildung zum Ausdruck kommen soll. Zugleich ist es sinnvoll, den Kreis der Weiterbildungsbefugten um Fachärztinnen/Fachärzte für Nuklearmedizin zu erweitern (s.a. oben zu 23.)

Zu 40.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung die Anregung der Fachbeisitzer für Ernährungsmedizin, die alternativ abzuleistende 6-monatige berufsbegleitende Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Befugten in zwei 3-Monatsabschnitte teilen zu können, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Palliativmedizin entsprechend übernommen werden. Gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 WBO ist eine solche Regelung zulässig. Zudem ist die Ergänzung der berufsbegleitenden Weiterbildung erforderlich, weil innerhalb der Kurs-Weiterbildung die mit Richtzahlen versehenen Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden können und deshalb zusätzlich berufsbegleitend unter Anleitung einer / eines entsprechend zur Weiterbildung Befugten erworben werden müssen.

Zu 41.

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Physikalische und Rehabilitative Medizin, was in der Definition dieser Zusatz-Weiterbildung zum Ausdruck kommen soll. Zugleich ist es sinnvoll, den Kreis der Weiterbildungsbefugten um Fachärztinnen/Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin zu erweitern (s.a. oben zu 24.). Zudem ist die Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) erforderlich (s. zu 21).

Zu 42.

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie ist integraler Bestandteil der Facharztkompetenzen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie | Psychiatrie und Psychotherapie | Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, deshalb ist es sinnvoll,

den Kreis der Weiterbildungsbefugten für diese Zusatz-Weiterbildung durch Ärztinnen und Ärzte mit den genannten Facharztkompetenzen zu erweitern (s.a. oben zu 24.) . Ferner wird mit der Ergänzung des Klammerzusatzes im 2. Unterpunkt der 1. Handlungskompetenz des Weiterbildungsblocks „Therapie“ korrigiert, dass die systemische Therapie als dritte Grundorientierung nicht stringent in allen Kompetenzebenen Berücksichtigung gefunden hat.

Zu 43.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21) ist zu konkretisieren, dass die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelbaren Handlungskompetenzen bei einer / einem Weiterbildungsbefugten zusätzlich erworben werden müssen.

Zu 44.

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Radiologie, was in der Definition dieser Zusatz-Weiterbildung zum Ausdruck kommen soll. Zugleich ist es sinnvoll, den Kreis der Weiterbildungsbefugten um Fachärztinnen/Fachärzte für Radiologie zu erweitern (s.a. oben zu 24.)

Zu 45.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung die Anregung der Fachbeisitzer für Ernährungsmedizin, die alternativ abzuleistende 6-monatige berufsbegleitende Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Befugten in zwei 3-Monatsabschnitte teilen zu können, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Sexualmedizin entsprechend übernommen werden. Gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 WBO ist eine solche Regelung zulässig.

Zu 46.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21) ist zu konkretisieren, dass die in der Kurs-Weiterbildung nicht vermittelbaren Handlungskompetenzen bei einer / einem Weiterbildungsbefugten zusätzlich erworben werden müssen.

Zu 47.

Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21).

Zu 48.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm (§ 4 Absatz 7) berücksichtigt die Änderung die Anregung der Fachbeisitzer für Ernährungsmedizin, die alternativ abzuleistende 6-monatige berufsbegleitende Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Befugten in zwei 3-Monatsabschnitte teilen zu können, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin entsprechend übernommen werden. Gem. § 4 Absatz 4 Satz 3 WBO ist eine solche Regelung zulässig.

Zu 49.

Korrektur der Verweisungsnorm (s. zu 21).

Zu 50.

In Deutschland werden jährlich ca. 300 Herzen transplantiert, davon sind ca. 25 Kinder. Die Fachgebiete der Transplanteure sind getrennt, d.h. ein Kinderkardiologe hat auch im Rahmen der postTransplant-Nachsorge nichts mit Nieren oder deren Biopsie zu tun, und andersrum. Dies folgt bereits daraus, dass es sich um unterschiedliche Schwerpunkte / Zusatz-Weiterbildung handelt. Deshalb ist es folgerichtig, zwischen den beiden Bereichen zu differenzieren. Bisher fehlen in der Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin kinder-kardiologische Kompetenzen. Diese werden mit der vorgeschlagenen Ergänzung eingefügt.

Zu 51.

Neben der Korrektur der Verweisungsnorm werden die Worte „und medizinische Parasitologie“ gestrichen, um die Kursbezeichnung an die Bezeichnung der Zusatz-Weiterbildung anzugleichen.

ENTWURF